

Antrag

der Abgeordneten Christian Lange (Backnang), Dr. Hans-Peter Bartels, Dagmar Freitag, Alfred Hartenbach, Hubertus Heil, Dr. Uwe Küster, Günter Oesinghaus, Michael Roth (Heringen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Carsten Schneider, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. September 1995, Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246), werden zum 1. Oktober 2002 wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

II. Der Präsident des Deutschen Bundestages wird gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1246), den Entwicklungen der letzten Jahre entsprechend anzupassen.

Berlin, den 15. Mai 2002

**Christian Lange (Backnang)
Dr. Hans-Peter Bartels**

Dagmar Freitag
Alfred Hartenbach
Hubertus Heil
Dr. Uwe Küster
Günter Oesinghaus
Michael Roth (Heringen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Carsten Schneider
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Peter Struck und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages und der dazu vom Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassenen Ausführungsbestimmungen bezwecken, durch eine Ausweitung der Offenlegungspflichten außerparlamentarische Interessenbeziehungen des einzelnen Abgeordneten parlamentsintern und für die Öffentlichkeit transparenter als bisher zu machen.

Bei der Ausgestaltung der Verhaltensregeln sind die verfassungsrechtliche Stellung des Abgeordneten (Artikel 38 GG) und die Grundrechte, die auch für die Mitglieder des Deutschen Bundestages gelten, zu berücksichtigen. Mit den Änderungen der Verhaltensregeln wird insgesamt ein angemessener Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit auf Offenlegung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages und dem Schutz der individuellen Grundrechte des einzelnen Abgeordneten unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angestrebt. Die vorliegenden Änderungen zielen nicht auf die Schaffung des „gläsernen Abgeordneten“, der seine gesamten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen hat. Die bisherige Systematik der Verhaltensregeln wird beibehalten.

Zu Abschnitt I (Änderung der Verhaltensregeln)

Zu Nummer 1

Für den Bürger ist in Zukunft transparent, ob ein Abgeordneter während seines Mandats durch Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten gebunden ist. Auch über Tätigkeiten, die ein Abgeordneter neben dem Beruf und dem Mandat ausübt, insbesondere über gutachterliche, publizistische und Vortragstätigkeiten, wird die Öffentlichkeit eingehend informiert. Ebenso werden die Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften dann veröffentlicht, wenn sie einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf das Unternehmen begründen. Durch die Neuregelung ist somit sichergestellt, dass der Bürger über jede wirtschaftliche Einflussmöglichkeit eines Dritten auf einen Abgeordneten umfassend und zeitnah informiert ist.

Zu Nummer 2

Der Betrag, ab dem eine Spende, die einem Abgeordneten in einem Kalenderjahr zugewendet wird, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen ist, wird aus Gründen der Transparenz abgerundet in Euro festgelegt.

Zu Nummer 3

Der Betrag, ab welchem eine Spende an einen Abgeordneten, die keine Parteispende ist, vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen ist, ist in Euro auszuweisen. Die Höhe des Betrages orientiert sich an der Ausweisungspflicht der Spenden an politische Parteien nach dem Parteiengesetz.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass die Regelungen über die Spendenannahmeverbote des Parteiengesetzes sowie die Verpflichtung zum Abführen rechtswidrig erlangter Spenden entsprechend auch für Abgeordnete des Deutschen Bundestages gelten, soweit sie als Person und nicht als Vertreter ihrer Partei mit einer Spende bedacht werden.

Zu Abschnitt II (Änderung der Ausführungsbestimmungen)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages werden von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassen. Der Präsident ist zu bitten, die Ausführungsbestimmungen, die für die Reichweite der Offenlegung bedeutsam sind, gemäß den Entwicklungen der letzten Jahre entsprechend zu ändern, da die in den Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln genannten Beträge auf eine Festlegung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom Mai 1987 zurückgehen. Die Beträge wurden seither nicht mehr verändert. Die Preisentwicklung in den zurückliegenden 15 Jahren mit einer Änderung von ca. 30 Prozent macht eine behutsame Anpassung dieser Beträge im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro nötig. Vorbehaltlich des Ermessens des Präsidenten des Deutschen Bundestages wäre eine Anhebung der Beträge von 5 000 DM auf ca. 3 000 Euro, des Betrages über 10 000 DM auf 5 000 Euro sowie der Beträge von 30 000 DM auf ca. 18 000 Euro vorstellbar.

Auch bezüglich der Gast- und Anstandsgeschenke, die ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages den guten Sitten entsprechend oftmals z. B. im Rahmen internationaler Kontakte annehmen muss, muss die Wertgrenze, ab der ein Geschenk dem Präsidenten des Deutschen Bundestages angezeigt und gegebenenfalls ausgehändigt werden muss, entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung behutsam auf ca. 300 Euro angehoben werden.

